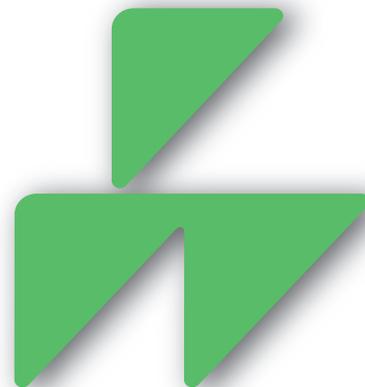


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

11/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

INHALT

Aktivierungsgrundsätze bei Energieversorgungsunternehmen – Spannungsfeld zwischen HGB, Bilanzsteuerrecht und Regulierung	
– von WP/StB Frank Weisbach und WP/StB Hans Reuter, Bremen/Düsseldorf –	321
Dingliche Besicherung von Windenergieanlagen an Land nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (Teil 2)	
– von Prof. Dr. Jochen Mohr, Leipzig –	326
Das »Wiederaufleben« des Zahlungsanspruchs für Strom durch das EEG 2017 trotz Meldepflichtverstoßes	
– von RAin Denise Dressler-Niesler, LL.M., Hamm –	333

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

<i>EEG</i>	
• BGH: Sanktionen hinsichtlich der Einspeisevergütung bei Nichterfüllung der Meldepflichten des Betreibers einer Photovoltaikanlage	335
– Anmerkung von RA Christoph Lamy, Berlin –	337
<i>Wettbewerbs-/Kartellrecht</i>	
• OLG München: Virtuelles Kraftwerk – Anspruch auf Anpassung der Vertragspreise, marktbeherrschende Stellung, Preisbindungsklausel	340

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

<i>Umsatzsteuer</i>	
• OFD Niedersachsen: Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachzuwendungen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer	340

Rechtsprechung

<i>Umsatzsteuer</i>	
• BFH: Zum Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Sporthalle mit Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach	341

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwasserbeiträge</i> : Schaffensbeitrag eines Anliegers der früheren Teilkanalisation für die Einrichtung »Vollkanalisation«	343
• <i>Abwassergebühren</i> : Keine Verpflichtung zur Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags	344
• <i>Straßenreinigungsgebühren</i> : Straßenreinigungsgebühr für landwirtschaftlich genutztes Grundstück	345

Arbeitsrecht

• Betriebliche Mitbestimmung bei Facebook-Auftritt des Arbeitgebers	346
---	-----

Buchbesprechungen

347

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2017
auf der Rückseite

BGH: Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassungen aufgrund geänderter Steuern und Abgaben

Der BGH hat in der Revisionsentscheidung vom 05.07.2017 (VIII ZR 163/16) zu OLG Düsseldorf (VW-DokNr. 16001645; Vorinstanz: LG Düsseldorf, VersorgW 2016, 82, DokNr. 16003780 mit Anm. Held/Richard) die Revision des beklagten Stromlieferanten zurückgewiesen.

Soweit in Sonderkundenverträgen über Energielieferungen ein Lieferant die von ihm versorgten Letztverbraucher gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 EnWG rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode sowie auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten hat, gilt dies auch für Entgeltänderungen, die lediglich auf einer Weiterbelastung von neu eingeführten, weggefallenen oder geänderten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen beruhen. Beruhen diese Entgeltänderungen auf einem Preisanpassungsrecht, das sich der Lieferant im Vertrag vorbehalten hat, kann der Letztverbraucher den Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, worauf sich die Unterrichtung des Verbrauchers auch zu erstrecken hat.

Zu dem Themenkomplex ist in der Versorgungswirtschaft der Aufsatz »Billiges Ermessen, Automatikklauseln, »gespaltene« Preisanpassungsklauseln« von Brändle erschienen (VersorgW 2016, 235, DokNr. 16003919). [> DokNr. 17002080](#)

IDW: Prüfungshinweis zum Grenzpreisvergleich von Strom

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Juni 2017 den Hinweis zur Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs von Strom (IDW PH 9.970.6, Stand: 16.02.2017) veröffentlicht.

Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 KAV kann ein Sondervertragskunde die Befreiung von der Konzessionsabgabe beantragen. Dazu muss der Sondervertragskunde gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber erklären, dass der Durchschnittspreis für Strom (je kWh) den er an seinen Stromlieferanten zahlt, den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Grenzpreis unterschreitet. Da die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) keine abschließenden Vorgaben zur Ermittlung des Durchschnittspreises enthält, muss der Sondervertragskunde die maßgebenden Grundsätze für die Abgabe seiner Erklärung in dieser niederlegen, wie bspw. die Bestandteile der Strombezugskosten. Neben einem Formulierungsvorschlag für einen Prüfungsvermerk enthält der Prüfungshinweis ein Muster für eine solche Erklärung zur Grenzpreisunterschreitung. [> DokNr. 17002081](#)

BGH: Keine Verbrauchereigenschaft einer GbR mit einer natürlichen und einer juristischen Person als Gesellschafter

Eine als Außengesellschaft rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), deren Gesellschafter eine natürliche Person und eine juristische Person sind, ist unabhängig davon, ob sie lediglich zu privaten Zwecken und nicht gewerblich oder selbständig beruflich tätig ist, nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in der bis zum 13. Juni 2014 geltenden Fassung. Dies hat der BGH mit Urteil vom 30.03.2017 - VII ZR 269/15 entscheiden.

In Abgrenzung für eine Wohnungseigentümergeinschaft mit wenigstens einem Verbraucher in Bezug auf eine Preisänderungsklausel in einem Gaslieferungsvertrag (BGH, Urteil vom 25.03.2015 - VIII ZR 243/13, DokNr. 15003313, Anm. Brändle VersorgW 2015, 176, DokNr. 15003508) hat der BGH bei einer als Außengesellschaft rechtsfähigen GbR mit einer natürlichen und einer juristischen Person als Gesellschafter keine Verbrauchereigenschaft festgestellt. Anders als bei der Wohnungseigentümergeinschaft erwerbe der Verbraucher die Mitgliedschaft in einer GbR nicht kraft Gesetzes, sondern aufgrund seiner auf den Abschluss des Gesellschaftsvertrags gerichteten Willenserklärung. Der Verbraucher habe es selbst in der Hand, ob und mit welchen anderen Gesellschaftern – also auch juristischen Personen – er sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen will oder nicht, und sei daher nicht in gleichem Maße wie ein Wohnungseigentümer schutzbedürftig. [> DokNr. 17002082](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.